



## **Richtlinien für die Vergabe von Beihilfen an Arme**

### **1. Anwendungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von Beihilfen aus folgenden Stiftungen:

- Allgemeine Armenstiftung für Niederösterreich
- Georg und Leopoldine Gubinger-Stiftung

### **2. Voraussetzungen**

#### **2.1. Allgemeine Armenstiftung für Niederösterreich**

- Unverschuldet in Not geratene oder sonst bedürftige Person
- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Hauptwohnsitz in Niederösterreich
- Bedürftigkeit (gemäß Punkt 3.)

#### **2.2. Georg und Leopoldine Gubinger-Stiftung**

- Unverschuldet in Not geratene, behinderte oder sonst bedürftige Person
- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Hauptwohnsitz in Niederösterreich
- Bedürftigkeit (gemäß Punkt 3.)

Eine Person ist dann unverschuldet in Not geraten, wenn ein existenzbedrohender Schicksalsschlag (z.B. Erkrankung, Behinderung, Unfall, Todesfall, Verbrechen oder Naturkatastrophe) vorliegt.

### 3. Welche Einkommensgrenze gilt für die Gewährung einer Beihilfe? (Bedürftigkeit)

#### 3.1. Maßgebend ist das aktuelle monatliche Familieneinkommen (NETTO):

Dafür gilt die Summe aller Einkünfte (genaue Darstellung findet sich im Ansuchen) folgender Personen:

- Antragsteller/Antragstellerin,
- Personen, die gegenüber Antragsteller/Antragstellerin unterhaltspflichtig und nicht zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sind (in der Regel die Eltern),
- Ehepartner/Ehepartnerin, eingetragene(r) Partner/Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin und
- (Stief-)Kinder und Geschwister (wenn diese unterhaltsberechtigt sind), für die Familienbeihilfe bezogen wird.

Bei Personen, die gegenüber Antragsteller/Antragstellerin unterhaltspflichtig und zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sind (z.B. nach Scheidung), sind nicht deren gesamte Einkünfte, sondern nur die Unterhaltszahlungen und sonstigen finanziellen Unterstützungen an Antragsteller/Antragstellerin, anderen Elternteil, (Stief-)Kinder und Geschwister von Antragsteller/Antragstellerin heranzuziehen.

#### 3.2. Das aktuelle monatliche Gesamtfamilieneinkommen (NETTO) darf folgende Beträge nicht überschreiten:

- Erste volljährige Person: Betrag gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb iVm Abs. 2 ASVG [Anm.: Für 2025 € 1273,99. Das entspricht dem Ausgleichzulagenrichtsatz für Pensionen]
- Weitere volljährige Person: 75% davon
- Minderjährige Person: 50% davon, 75% davon (wenn die Familie aus einer volljährigen und einer minderjährigen Person besteht)

#### 3.3. Zum Einkommen zählen folgende Einkünfte:

- Bezüge (Löhne, Gehälter)
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (bei Verlust Nachweis der Privatentnahmen vom Steuerberater bestätigt)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte nicht buchführender Land- und Forstwirte: Einheitswert
- Pensionen, Versehrten-, Unfall- und Betriebsrenten
- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung
- erhaltene Unterhaltszahlungen (Alimente) und -vorschüsse
- Witwen-/Witwerpension
- Waisenpensionen
- Kinderbetreuungsgeld, Wochenhilfe
- Krankengeld
- Pflegekinder(elterngeld oder ähnliche Sozialleistungen)

**NICHT zum Einkommen zählen folgende Einkünfte:**

- Familienbeihilfe
- Lehrlingsentschädigungen
- Taggeld des Österreichischen Bundesheeres/Zivildienstes
- Pflegegeld
- Wohnbeihilfe oder Wohnzuschuss
- Heizkostenzuschuss

Geleistete Unterhaltszahlungen an dritte Personen sind vom Gesamtfamilieneinkommen abzuziehen!

**4. Höhe der Beihilfen**

Die Höhe der Beihilfen wird jährlich zu Jahresbeginn durch den Stiftungsvorstand (bei Bundesstiftung) oder die Abteilungs- bzw. Teamleitung (bei Landesstiftung) festgelegt.

Derzeit gelten:

<b>Begünstigte aus</b>	<b>Höhe der Beihilfe</b>
Allgemeine Armenstiftung für Niederösterreich	€ 250,00, bei Einzelperson € 500,00
Georg und Leopoldine Gubinger-Stiftung	€ 250,00

Sollte sich im Auszahlungszeitraum herausstellen, dass die Erträge der Stiftung oder die Anzahl der Beihilfenempfänger und Beihilfenempfängerinnen von den vorgenommenen Schätzungen wesentlich abweichen, kann die Höhe der Beihilfen durch den Stiftungsvorstand (bei Bundesstiftung) oder die Abteilungs- bzw. Teamleitung (bei Landesstiftung) entsprechend angepasst werden.

**5. Härteklause**

Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände (z.B. Erkrankung, Behinderung, Unfall, Todesfall, Verbrechen oder Naturkatastrophe) können die dadurch entstandenen Ausgaben bei der Berechnung der monatlichen Einkünfte in Abzug gebracht werden. Die Ausgaben sind (z.B. durch Rechnungen samt Zahlungsbelegen) nachzuweisen.

**6. Einbringung des Ansuchens**

Das Beihilfenansuchen ist mit dem entsprechenden Formular (<https://www.noe.gv.at/noe/Beihilfen.html>) bei der Abteilung Finanzen des Amtes der NÖ Landesregierung, über eine NÖ Bezirksverwaltungsbehörde oder NÖ Gemeinde einzubringen.

## 7. Auszahlung der Beihilfe

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, das im Ansuchen bekanntzugeben ist.

## 8. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung einer Beihilfe besteht nicht.

## 9. Kundmachung

Die Information über die Beihilfen erfolgt im Internet (<https://www.noe.gv.at/noe/Beihilfen.html>).

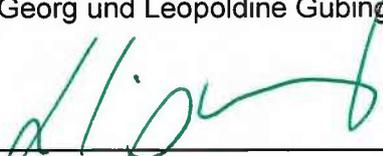
Zusätzlich erfolgt einmal jährlich eine schriftliche Information über die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Beihilfe zumindest an die NÖ Bezirksverwaltungsbehörden.

## 10. Gültigkeit

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

St. Pölten, am 29.1.2025

Für die  
Georg und Leopoldine Gubinger-Stiftung

  
\_\_\_\_\_  
(DI Ludwig Schleritzko)  
Landesrat

St. Pölten, am 23.1.2025

Für die  
Allgemeine Armenstiftung für  
Niederösterreich

  
\_\_\_\_\_  
(Mag. Georg Bartmann)  
Stiftungsvorstand